

baren der Karolingerzeit bezeugt und auch *wacta* benannt finden ²⁶⁰). Trotzdem bin ich nicht der Meinung, daß derartige Wachen hier wirklich gemeint sind. Die Besprechung der BE und die Ausführungen über die Organisation des Königsgutes werden uns zeigen, daß die fränkischen Königshöfe befestigte Anlagen gewesen sind, die, an Straßen gelegen, militärische Funktionen zu erfüllen hatten, und zwar nicht nur in den Grenzgebieten, sondern auch im Inneren des Reiches. Die in den BE beschriebenen Höfe lagen, wie heute als sicher erkannt ist, in der Gegend von Lille bzw. Paris und waren befestigt ²⁶¹). Da die Krongüter nach den Bestimmungen im CV Zeughäuser waren ²⁶²) — es lagerte Kriegsgeschütz dort — und auch sonst Lieferungen für das Heer zu ihren Aufgaben zählten ²⁶³), ist die Forderung ständiger Wachen und nächtlicher Wachfeuer nur zu verständlich. Ich möchte beinahe sagen, sie sei eher für das Innere des Reiches erklärlich, als für gefährdete Grenzgebiete. In solchen Gegenden brauchte die ständige Wachbereitschaft wohl nicht erst besonders befohlen zu werden.

Diese Erklärung dürfte den Sinn der *wactae* aber noch nicht voll ausschöpfen, denn c. 16 sieht die Möglichkeit vor, daß der Amtmann *in wacta* abwesend sein könne. Da er wohl nicht selbst auf Wache gezogen ist und nicht abwesend gewesen wäre, wenn er es schon getan hätte, muß noch ein anderer Sinn in dem Wort stecken. Hier hilft nun tatsächlich die von D o p s c h angezogene *Constitutio de Hispanis* mit ihrer Erklärung *explorationes et excubiae* = *wactae* weiter. Man darf aber in den Streifwachen nicht nur solche sehen, die das Reich gegen einen äußeren Feind sichern sollten, sondern auch Polizeistreifen ²⁶⁴). Zu dieser Deutung berechtigt uns zweierlei. Einmal ist das Reich Karls d. Gr. in seinem Inneren durchaus nicht immer ruhig und sicher gewesen, es scheint vielmehr ein ziemliches Räuberunwesen geherrscht zu haben ²⁶⁵), zweitens

²⁶⁰) Es gibt auch das Verbum *wactare*. Siehe L o n g n o n, *Polyptique de Saint-Germain des Prés* 2, 138 Nr. IX, 212; 192 Nr. XIII, 64; 199 Nr. XIII, 99; 274 Nr. XX, 13; 276 Nr. XX, 30; 309 Nr. XX, 79 bis. Prümer *Urb. Mittelrhein*. UB. 1, 145 Anm. 2. Im *Liber possessionum Edelin* von Weissenburg ist der gewöhnliche Ausdruck dafür *uigilare per ordinem*; H a r s t e r a. a. O. 2, 39. Vgl. Z e u ß a. a. O. S. 297 Nr. 250.

²⁶¹) Ich werde diese Dinge ausführlich im zweiten Teil dieser Studie behandeln.

²⁶²) c. 42: *Et ferramenta quod in hostem ducunt* . . .

²⁶³) cc. 30, 64 u. 68.

²⁶⁴) Diesen Sinn unterlegt etwa auch L o n g n o n a. a. O. 1, 171.

²⁶⁵) Man schaue nur einmal in den beiden *Capitularen*bänden der MG. nach, wie oft die Karolinger Veranlassung hatten, Verordnungen gegen *latrones*, *prae-*